

Lfd. Nr.	Abschnitt	Abs.	Frage	Auslegung	Datum
12	12.1.3		<p>12.1.3 Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten an eine mehrfach belegte Abgasanlage</p> <p>Der Abstand zwischen der Einführung des untersten und des obersten Verbindungsstückes sollte nicht mehr als 6,5 m betragen. Die Abgasanlagen dürfen hinsichtlich der Brennstoffart gemischt belegt werden, wenn die Verbindungsstücke der Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe eine senkrechte Anlaufstrecke von mindestens 1 m Höhe unmittelbar hinter dem Abgasstutzen haben.</p> <p>Sofern eine der Feuerstätten mit festen Brennstoffen betrieben werden kann, müssen der senkrechte Teil der Abgasanlage die Anforderungen an Schornsteine und sämtliche Verbindungsstücke die Anforderungen an Verbindungsstücke für Feuerstätten für feste Brennstoffe erfüllen.</p> <p>Nach dieser Norm dürfen an mehrfach belegte Abgasanlagen sollen ohne weitere Maßnahmen nicht angeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - raumluftabhängige Feuerstätten gemeinsam mit raumluftunabhängigen Feuerstätten, sofern sie nicht den Anforderungen nach [5] entsprechen; - Feuerstätten mit Gebläse gemeinsam mit Feuerstätten ohne Gebläse; - Feuerstätten mit Gebläse, soweit nicht alle Feuerstätten im selben Aufstellraum angeordnet sind oder soweit nicht alle Feuerstätten und in derselben Bauart ausgeführt sind; 	<p>Die Vornorm DIN V 18160-1 wird derzeit im zuständigen Arbeitsausschuss NA 005-11-39 AA überarbeitet und u. a. auch im Unterabschnitt 12.1.3 präzisiert.</p> <p>In der Zwischenzeit sollen die in der Nachbarspalte in grün eingefügten Präzisierungen für Klärung sorgen.</p>	2015-11-10

Lfd. Nr.	Abschnitt	Abs.	Frage	Auslegung	Datum
			<p>ANMERKUNG: Feuerstätten in derselben Bauart bedeutet: Feuerstätten mit Abgasgebläse nur mit Feuerstätten mit Abgasgebläse, Feuerstätten mit Verbrennungsluftgebläse nur mit Feuerstätten mit Verbrennungsluftgebläse und Feuerstätten mit Gebläsebrenner nur mit Feuerstätten mit Gebläsebrenner.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerstätten, die oberhalb des 5. Vollgeschosse s angeordnet sind, soweit nicht alle Feuerstätten im selben Raum aufgestellt sind; - Feuerstätten mit Abgastemperaturen über 400 °C; - offene Kamine nach DIN EN 13229; - Kaminöfen nach DIN EN 13240, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden können (siehe DIN 18896:2014); - Feuerstätten in Aufstellräumen mit ständig offener Verbindung zum Freien, z. B. mit Lüftungsöffnungen, ausgenommen Feuerstätten im selben Aufstellraum. 		
<p>HINWEIS: Bezüglich der bauaufsichtlichen Relevanz siehe z. B. www.dibt.de. Fehlende Auslegungsnummern weisen darauf hin, dass diese durch andere Auslegungen ersetzt bzw. aktualisiert wurden.</p> <p>Der Normenausschuss als Organ des DIN gibt als Serviceleistung Auslegungen im Sinne von DIN 820-1 bekannt und stellt Interpretationen von DIN Normen zur Verfügung.</p> <p>Das DIN bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Das DIN übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.</p> <p>Das DIN haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die aufgrund von oder sonst wie in Verbindung mit Informationen entstehen, die bereitgestellt werden.</p>					